

Abschrift

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 19 AL 164/16 ER



eingegangen
20. JUNI 2016
Rechtsanwalt
Jens-Torsten Lehmann

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus
Az.: L15/0260/40

gegen

- Antragsgegnerin -

hat die 19. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 15. Juni 2016 durch den Richter als Vorsitzenden beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der am 13.05.2016 bei dem Sozialgericht Cottbus erhobenen Klage (Aktenzeichen S 19 AL 166/16) des Antragstellers wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller dessen außergerichtliche Kosten zu erstatten.

Gründe

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zum Aktenzeichen S 19 AL 166/16 ist zulässig. Mit dieser Klage wendet sich der Antragsteller gegen die Aufhebung durch Bescheid vom 21.04.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.05.2016 des Bescheids vom 03.09.2015 ab 21.04.2016, mit dem die Antragsgegnerin jenem Arbeitslosengeld in Höhe von 24,89 Euro täglich bis zum 30.08.2016 bewilligte.

Der Antrag ist nach § 123 SGG dahingehend auszulegen, dass nur die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage begehrt wird. Nach bereits vor Antragseingang am 13.05.2016 erfolgter Bescheidung des Widerspruchs vom 02.05.2016 durch Widerspruchsbescheid vom 10.05.2016 scheidet die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs aus und wird vom Antragsteller auch nicht ernsthaft begehrt.

Der Antrag ist nach § 86b Abs. 1 S 1 Nr. 2 SGG statthaft. Widerspruch und Klage gegen die Aufhebung der bewilligten Leistung haben nach §§ 336a S 2 SGB III, 86a Abs. 2 Nr. 3 SGG keine aufschiebende Wirkung.

Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt dem Antragsteller nicht deshalb, weil ein Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG zu einem vollstreckbaren Titel führte, aber nicht gestellt worden ist. Von der Antragsgegnerin als nach Art 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebundene Behörde kann angenommen werden, dass sie ihrer Verpflichtung auch ohne Leistungstitel mit Vollstreckungsdruck nachkommt (BSG, Urteil vom 02.07.2013 – B 4 AS 74/12 R –, Rn. 24, nach juris).

Der Antrag ist auch begründet. Die aufschiebende Wirkung ist anzuordnen.

Gemäß § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage ganz oder teilweise anordnen, wobei eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung nur dann in Betracht kommt, wenn die in Streit stehenden Bescheide der Antragsgegnerin offensichtlich rechtswidrig sind oder aber

hinsichtlich deren Rechtmäßigkeit zumindest ernsthafte Zweifel bestehen bzw. eine Vollziehung der angefochtenen Entscheidungen der Antragsgegnerin eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte für den Antragsteller darstellt. Die Tatsachen sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§§ 86b SGG, 920 Abs. 2, 294 ZPO). Eine Tatsache ist dann glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist. Die bloße Möglichkeit des Bestehens einer Tatsache reicht noch nicht aus, um die Beweisanforderung zu erfüllen. Es genügt jedoch, dass diese Möglichkeit unter mehreren relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach der Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.08.2015 – L 29 AS 1604/15 B ER –, Rn. 13, nach juris).

Nach diesen Maßstäben bestehen an der Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheids vom 21.04.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.05.2016 durchgreifende Bedenken. Die Antragsgegnerin stützte die Aufhebung zu Unrecht auf § 48 Abs. 1 S 2 SGB X i. V. m. §§ 137 f, 146 SGB III. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin gilt der Antragsteller nach § 145 Abs. 1 S 1 SGB III als objektiv verfügbar. Nach dieser Vorschrift hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil er wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung der Leistungsfähigkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann, die auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind, wenn eine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden ist (sog Nahtlosigkeitsregelung). Die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt, trifft der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Satz 2).

Allein diese Merkmale bestimmen den Anwendungsbereich der Nahtlosigkeitsregelung. Ihre Wirkung besteht darin, ein gesundheitliches Leistungsvermögen des Arbeitslosen bis zum Eintritt des in der Rentenversicherung versicherten Risikos zu fingieren. Diese Fiktion hindert die Arbeitsverwaltung daran, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mit der Begründung zu verneinen, der Arbeitslose sei wegen nicht nur vorübergehenden Einschränkungen der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit objektiv nicht verfügbar. Diese Sperrwirkung entfaltet sich allein im Rahmen der

objektiven Verfügbarkeit. Erst nachdem der Rentenversicherungsträger eine *positive* Feststellung über das Vorliegen der Erwerbsminderung getroffen hat, entfällt auch die Sperrwirkung (vgl. zur inhaltsgleichen Vorgängervorschrift § 105a Abs. 1 AFG; BSG, Urteil vom 09.09.1999 – B 11 AL 13/99 R –, Rn. 15, nach juris; Hervorhebung nicht im Original).

Dies folgt nicht nur aus dem Wortlaut der Norm, sondern aus auch deren Sinn und Zweck. Wie der Antragsteller bereits in seinem Widerspruch vom 02.05.2016 zutreffend ausführt, soll § 145 SGB III sicherstellen, dass der Leistungsberechtigte keine Leistungen erhält, weil Rentenversicherung und Arbeitsverwaltung jeweils die gesundheitlichen Voraussetzungen für die jeweiligen Leistungsansprüche verneinen (vgl. Valgolio in Hauck/Noftz, SGB, 07/15, § 145 SGB III, Rn 7, 24).

Vorliegend lehnte die Rentenversicherung den Antrag des Antragstellers auf Erwerbsminderungsrente ab, da die Voraussetzungen für eine geminderte Erwerbsfähigkeit nicht vorlägen (Bescheid der DRV vom 19.10.2015). Der Bescheid ist nicht bestandskräftig. Dieser Ablehnungsbescheid schränkt den Anwendungsbereich der Nahtlosigkeitsregelung nicht ein und beendet die Sperrwirkung nicht (so ausdrücklich BSG, aaO, Rn. 17, nach juris). Diese endet vielmehr erst nach bestands- bzw. rechtskräftiger (nochmals: positiver) Feststellung der Erwerbsminderung durch die Rentenversicherung (Winkler in Gagel, SGB II / SGB III, 61. EL März 2016, § 145 SGB III Rn. 47 f).

Auf die Feststellungen des ärztlichen Dienstes der Antragsgegnerin kommt es demnach (derzeit) nicht an. Die Rentenversicherung hat insoweit ein Feststellungsmonopol (vgl. Valgolio, aaO, § 145 SGB III, Rn. 49).

Dem Gericht ist dabei bekannt, dass die internen Dienstanweisungen der Antragsgegnerin (DA 145.23, 145.46, 145.47) von anderen Voraussetzungen ausgehen. Der Antragsgegnerin kann nur nahe gelegt werden, ihre Verwaltungspraxis an die seit 1980 (BGBl I, 1980, 1469, 1488) zur Überzeugung des Gerichts bestehende Rechtslage anzupassen.

Etwas anderes folgt auch nicht aus § 44a Abs. 2 SGB II. Danach ist die

gutachterliche Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers zur Erwerbsfähigkeit für alle gesetzlichen Leistungsträger nach dem Zweiten, Dritten, Fünften, Sechsten und Zwölften Buch bindend; § 48 SGB X bleibt unberührt. Es fehlt vorliegend schon an der danach geforderten gutachterlichen Stellungnahme. Diese ist jedenfalls nicht in der Mitteilung an die Antragsgegnerin vom 19.10.2015 zu sehen, mit der die DRV lediglich die Ablehnung des Rentenanspruchs anzeigte.

Im Übrigen würde eine solche Stellungnahme das erkennende Gericht mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anweisung nicht binden (allgemeine Auffassung, vgl. nur Blüggel in Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 44a Rn. 60 f).

Weitere Gründe, die eine Aufhebung der Leistungsbewilligung rechtfertigen könnten, sind weder ersichtlich noch vorgetragen. Insbesondere ist nach summarischer Prüfung davon auszugehen, dass der Antragsteller auch subjektiv verfügbar nach § 138 Abs. 5 SGB III ist. Denn er stellt sich im Rahmen seiner von ihm angenommenen Leistungsfähigkeit den Vermittlungsbemühungen der Antragsgegnerin zur Verfügung und ist insbesondere bereit, eine versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Stunden pro Woche auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt auszuüben.

Im Hauptsacheverfahren S 19 AL 166/16 werden diese Voraussetzungen erneut zu prüfen sein, wofür die (zunächst durch die Rentenversicherung vorzunehmende) Feststellung der objektiven Leistungsfähigkeit erforderlich ist. Denn es fehlt an der subjektiven Verfügbarkeit eines Arbeitslosen, wenn dieser bezogen auf die objektive Verfügbarkeit nur eingeschränkt arbeitsbereit ist (Winkler aaO, § 138 SGB III, Rn 308). Im vorliegenden Verfahren ist dem Antragsteller jedoch ein Zuwarten bis zur – ggf gerichtlichen – Feststellung der Erwerbsfähigkeit nicht zumutbar.

Da der Antragsteller mit seinem Hauptantrag bereits im vollen Umfang Erfolg hat, ist über den Hilfsantrag nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 28, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg" in das elektronische Gerichtspostfach des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Unter der Internetadresse www.erv.brandenburg.de können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Richter

Beglaubigt

Justizbeschäftigte